

RS Vwgh 1992/8/7 92/14/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §200 Abs1;

BAO §200 Abs2;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

UStG 1972 §21 Abs3;

Rechtssatz

Für die Zulässigkeit einer endgültigen Abgabenfestsetzung ist nicht von Bedeutung, welche umsatzsteuerrechtlichen Folgen eine Einstufung als Liebhaberei hätte. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, daß § 200 Abs 1 BAO auf die Veranlagung zur Umsatzsteuer unanwendbar wäre

(Hinweis E 3.11.1986, 86/15/0025, 0056).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140136.X01

Im RIS seit

07.08.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at